

sehen Demokratischen Republik, sind diese Einnahmen zum Zweck der Besteuerung dem Umsatz der Betriebsstätte zuzurechnen. Mindestens ist jedoch die Steuer von 25 % auf die Einnahmen zu entrichten.

(3) Für die Berechnung der Steuer gemäß Abs. 1 dürfen die Einnahmen nicht durch Abzüge für Betriebsausgaben, Werbungskosten und Steuern gemindert werden.

§ 3

Einbehaltung der Steuer

(1) Die Steuer ist durch Steuerabzug zum Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung der Vergütung von dem zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einzubehalten.

(2) Erfolgt die Zahlung einer Vergütung nicht an den Empfangsberechtigten direkt, sondern an die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA), dann ist die AWA zur Vornahme des Steuerabzuges verpflichtet.

§ 4

Abführung der Steuerabzugsbeträge

Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuern sind unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger“ bis zum 10. des folgenden Monats an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. der Stadt abzuführen, wo der zum Steuerabzug Verpflichtete seinen Sitz hat. Zum gleichen Zeitpunkt hat die Anmeldung der Steuerbeträge zu erfolgen.

§ 5

Bescheinigung des Steuerabzuges und Aufzeichnungspflicht

Der zum Steuerabzug Verpflichtete hat

1. dem Bezieher der Einnahmen die Höhe des Steuerabzuges zu bescheinigen,
2. die steuerpflichtigen Einnahmen, den Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung sowie die Höhe der Steuerabzugsbeträge und den Zeitpunkt der Abführung an den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, aufzuzeichnen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Juni 1965 über die Besteuerung der Lizenzentnahmen von Unternehmen und Bürgern anderer Staaten sowie von Westberliner Unternehmen und Bürgern aus der Überlassung von Urheberrechten an Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 72 S. 554) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1985

Der Minister der Finanzen
Höfner

Anordnung Nr. 3¹ über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes vom 6. Mai 1985

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 14. November 1983 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes (GBl. I Nr. 34 S. 336) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 71) wird im Einver-

¹ Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 71)

nehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 4 Absätze 2 und 3 ist das Wort „Ladungsfahrweite“ durch das Wort „Nutzfahrweite“ zu ersetzen.

(2) Im § 4 Abs. 2 sind im letzten Satz die Worte „mit Ladung“ zu streichen.

(3) Der § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Werkverkehrsabgabe ist auf der Grundlage der erteilten Fernfahrtgenehmigungen von den Betrieben mit Werkfuhrpark zu ermitteln. Die Fernfahrtgenehmigungen und die Werkverkehrsabgaben sind von den Betrieben auf den von den volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrsbetrieben übergebenen Vordrucken bis 10. des Nachmonats an die Kraftverkehrsbetriebe abzurechnen.“

(4) Der bisherige Abs. 6 des § 4 wird Abs. 7. Als neuer Abs. 6 des § 4 wird eingefügt:

„(6) Die Berechnung der Werkverkehrsabgabe ist durch die volkseigenen Kraftverkehrsbetriebe zu prüfen, den Betrieben gemäß Abs. 5 in Rechnung zu stellen, einzuziehen und an den Staatshaushalt abzuführen.“

§ 2

(1) Im § 5 Abs. 2 Buchst. a sind die Worte „zuständigen Reichsbahnämter“ zu ersetzen durch „jeweiligen Bahnhöfe“.

(2) Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Grundlage für die Sanktionsberechnung sind die abgestimmten Transportkonten der Versender und Kundenkonten der Bahnhöfe, Schiffahrtsstellen und Kraftverkehrsbetriebe.“

(3) Der § 5 Abs. 4 dritter Anstrich erhält folgende Fassung:

„— der Umsetzung von Transportkennziffern entsprechend den zusätzlichen Bestimmungen“²

§ 3

Im § 7 Abs. 2 Buchst. a ist die Konto-Nr. wie folgt zu ändern:

„6836-24-22011“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1985

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

² Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 33/4/85 vom 29. Januar 1985.

Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau vom 24. April 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.